

Satzung des Historischen Vereins für den Landkreis Ebersberg e.V.



§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen "Historischer Verein für den Landkreis Ebersberg e.V.". Er hat seinen Sitz in Ebersberg und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Ebersberg eingetragen.

§ 2 Zweck des Vereins

Der Zweck des Vereins ist:

1. die Erforschung, Darstellung und Vermittlung der Geschichte und der Kultur im Landkreis Ebersberg sowie der Beziehungen zu benachbarten Regionen;
2. die Förderung einschlägiger Forschungen im allgemeinen sowie die Herausgabe entsprechender Veröffentlichungen;
3. die Organisation von Veranstaltungen;
4. die Zusammenarbeit mit Heimatkundlern und entsprechenden Institutionen.

Parteilpolitische Aktivitäten sind ausdrücklich nicht Zweck des Vereins.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke.
2. Etwaige Überschüsse und Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
3. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins nicht mehr als ihre geleisteten Bareinlagen und den gemeinen Wert gegebener Sacheinlagen zurück. Mitgliederbeiträge und Spenden werden in keinem Falle zurückerstattet.
5. Keine Person darf durch Verwaltungsausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden. Der Erwerb der Mitgliedschaft setzt eine Beitrittserklärung und deren Annahme durch den Vorstand voraus.
2. Die Mitgliedschaft erlischt:
 - mit dem Tod des Mitgliedes;
 - durch Austritt, der durch schriftliche Erklärung zum Jahresende möglich ist;
 - durch Ausschluß.

3. Der Ausschluß eines Mitgliedes ist nur zulässig, wenn das Mitglied dem Zweck des Vereins zuwiderhandelt oder sich in sonstiger Weise der Mitgliedschaft unwürdig erweist. Als Verstoß gilt auch ein Beitragsrückstand, der nach dreimaliger Zahlungsaufforderung nicht beglichen wird.

Über den Ausschluß entscheidet der Vorstand. Dem Mitglied muß vor der Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung gegeben werden.

§ 5 Ehrenmitgliedschaft

Personen, die sich im Sinne des Vereinszweckes besondere Verdienste erworben haben, kann die Ehrenmitgliedschaft verliehen werden.

§ 6 Beitrag

1. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Mitgliedsbeitrag zu entrichten, und zwar jährlich im voraus.
2. Ein austretendes Mitglied bleibt verpflichtet, den auf das laufende Geschäftsjahr entfallenden Beitrag zu entrichten.
3. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 7 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 9 Der Vorstand

1. Der Vorstand im Sinne von § 26 BGB besteht aus dem 1. Vorsitzenden und seinen zwei Stellvertretern, dem Kassier und dem Schriftführer.
2. Jedes Vorstandsmitglied des Vereins ist zur Vertretung des Vereins berechtigt. In Vermögensangelegenheiten, die einen Geschäftswert von DM 1000,-- überschreiten, wird der Verein jedoch durch einen Vorsitzenden gemeinsam mit dem Kassier oder Schriftführer vertreten.
3. Für das Verhältnis der Vorstandsmitglieder untereinander gilt, daß grundsätzlich der 1. Vorsitzende handelt. Im Falle seiner Verhinderung handelt einer der stellvertretenden Vorsitzenden, der Kassier oder der Schriftführer, und zwar in dieser Reihenfolge. Die Mitvertretung bei Vermögensangelegenheiten mit einem Geschäftswert über DM 1000,-- obliegt dem Kassier, im Falle seiner Verhinderung dem Schriftführer. Schriftführer und Kassier vertreten sich im übrigen gegenseitig.
4. Die Amtszeit des Vorstandes beträgt drei Jahre. Der Vorstand führt die Geschäfte jeweils bis zur Wahl eines neuen Vorstandes weiter.

§ 10 Aufgaben des Vorstandes

1. Der Vorstand führt, gegebenenfalls unter Bindung an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung, die Geschäfte des Vereins und verwaltet dessen Vermögen. Die gesamte Tätigkeit des Vorstandes ist ehrenamtlich.
2. Der Kassier ist für die gesamten Geld- und Kassenangelegenheiten des Vereins verantwortlich. Er hat der Jahreshauptversammlung jährlich Rechenschaft zu geben. Zwei Wochen vorher hat er seine Kassenbücher den Kassenprüfern vorzulegen.
3. Der Schriftführer ist für das Schriftwesen des Vereins verantwortlich; er führt die Niederschriften über die Vorstandssitzungen sowie über die Mitgliederversammlungen.
4. Der Kassier und der Schriftführer sind gemeinsam für Vereinsaussendungen zuständig.

§ 11 Einberufung des Vorstandes und Beschlußfassung

1. Der Vorstand wird durch den 1. Vorsitzenden zu seinen Sitzungen einberufen. Die Einladung soll zwei Wochen vorher schriftlich unter Angabe des Ortes, der Zeit und der Tagesordnung der Sitzung erfolgen. In dringenden Fällen kann eine Sitzung ohne Einhaltung dieser Frist und mündlich einberufen werden.
2. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn zu seiner Sitzung ordentlich eingeladen wurde und mindestens drei Vorstandsmitglieder erschienen sind. Der Vorstand entscheidet mit Stimmenmehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder. Es wird offen abgestimmt.

§ 12 Die Mitgliederversammlung

Außer in den sonst durch diese Satzung zugewiesenen Angelegenheiten ist die Mitgliederversammlung ausschließlich zuständig für:

1. die Wahl des Vorstandes;
2. die Wahl der Kassenprüfer;
3. die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft;
4. die Entgegennahme des Jahresabschlusses und die Entscheidung über die Entlastung des Vorstandes;
5. die Beschlußfassung über die Angelegenheiten, die für den Verein von grundsätzlicher Bedeutung sind.

§ 13 Einberufung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird durch den 1. Vorsitzenden zwei Wochen vorher schriftlich einberufen. In der Einberufung sind Ort, Zeit und Tagesordnung der Versammlung anzugeben.
2. Pro Kalenderjahr ist jeweils eine Mitgliederversammlung als Jahreshauptversammlung durchzuführen. In ihr hat der Vorstand einen Tätigkeits- und Kassenbericht zu geben.
3. Im übrigen muß eine Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das mindestens drei Vorstandsmitglieder oder ein Viertel der Mitglieder schriftlich unter Angabe eines bestimmten Beratungsgegenstandes verlangen.

§ 14 Wahlen und Beschlüsse

1. Die Mitgliederversammlung ist – soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt – beschlußfähig, wenn sie ordnungsgemäß geladen ist.
2. Soweit die Satzung nichts anderes vorsieht, entscheidet bei Wahlen und Abstimmungen der Mitgliederversammlung die Mehrheit der Stimmen der erschienenen Mitglieder.
3. Juristische Personen stimmen mit einer Stimme.
4. Abstimmungen in der Mitgliederversammlung erfolgen offen; sie sind geheim durchzuführen, wenn ein Fünftel der erschienenen Mitglieder das verlangt.
5. Wahlen werden geheim durchgeführt. Offen wird gewählt, wenn alle der erschienenen Mitglieder das beschließen. Für die Durchführung von Wahlen wählt die Mitgliederversammlung einen dreiköpfigen Wahlausschuß.

§ 15 Satzungsänderungen

Eine Satzungsänderung muß von der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen der erschienen Mitglieder beschlossen werden. Für die Satzungsänderung ist die Mitgliederversammlung nur beschlußfähig, wenn wenigstens ein Viertel der Mitglieder anwesend ist. Ist die Versammlung nicht beschlußfähig, so genügt bei einer weiteren Versammlung die Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen der dann erschienenen Mitglieder. Darauf ist bei der Ladung hinzuweisen.

§ 16 Auflösung des Vereins

1. Für die Auflösung des Vereins gilt § 15 entsprechend.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen, soweit es den gemeinen Wert von den Mitgliedern geleisteter Sacheinlagen übersteigt, an den Landkreis Ebersberg mit der Auflage, das erhaltene Vermögen ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 2 dieser Satzung zu verwenden. Zu den geleisteten Sacheinlagen gehören nicht Mitgliederbeiträge und Spenden.

Ebersberg, den 26. März 1998